

Anlage A zur V/0255/2019

Kurzüberblick

Zur Vergabe der Architektenleistung und Leistungen zur Landschaftsarchitektur für den Neubau der Feuer- und Rettungswache 3 in Münster-Hiltrup wurde ein Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem Wettbewerb durchgeführt. Das Ergebnis wird in der Vorlage dargestellt.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

- Wir wollen das Zentrum für Verwaltungen und Institutionen sowie für öffentliche und private Dienstleistungen in Westfalen bleiben und an ihrer Modernisierung aktiv mitwirken.

Mit der Vorlage wird das Ziel „Neubau der Feuer- und Rettungswache 3 in Münster-Hiltrup“ verfolgt.
Das Projekt steht am Beginn der Planung. Nach heutigem Stand ist eine Realisierung im Frühjahr 2021 vorgesehen. Es ist mit einem finanziellen Bedarf von 12,8 Mio. Euro zu kalkulieren.

Finanzierung

Produktgruppe:	Nr. der PG	Bezeichnung der PG				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		X	Ja		Nein	
Auswirkungen auf den Finanzplan		X	Ja		Nein	
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan 2019 enthalten?		X	Ja		Nein	teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		X	Ja		Nein	
Bereits veranschlagt?		X	Ja		Nein	

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
<p>Ratsbeschluss am 13.12.2017 mit der Vorlage V/0737/2017/1.Erg. – Errichtungsbeschluss zum Neubau der Feuer- und Rettungswache 3</p> <p>Gesetzliche Verpflichtung der Leistungsfähigkeit nach § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)</p> <p>Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 16.05.2018 mit der Vorlage V/0158/2018:</p> <ul style="list-style-type: none"> Durchführung eines nichtoffenen Architektenwettbewerb nach der RPW 2013 (Richtlinie für Planungswettbewerbe) und Kenntnisnahme der Erfordernis zur Durchführung eines Vergabeverfahren gemäß Vergabeordnung (VGF) zur Beauftragung der Architektenleistungen 					

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Inklusion – Bauordnung NRW § 55 Absatz 1 im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention
Klimaschutz – Gebäudeleitlinien der Stadt Münster
Die Nachweise zu den vorgenannten Punkten werden zum Baubeschluss erfolgen.